

## **Hinweis für Studierende zum Prüfungsausschuss BWP und zu An- und Abmeldungen in OPIuM**

gemäß Beschlussfassung des Prüfungsausschusses vom 10.06.15

### **Allgemeine Informationen:**

Gemäß § 45 Absatz 3 Satz 1 NHG und der allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück achtet der Prüfungsausschuss des Fachgebiets Berufs- und Wirtschaftspädagogik darauf, „dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG), der Grundordnung und der Allgemeinen Geschäftsordnung und dieser Prüfungsordnung für Bachelor und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück sowie der jeweiligen studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen“ (APO 2014, § 8 Abs. 1) folgender Studiengänge eingehalten werden:

- Bachelor berufliche Bildung
- Master of Education Lehramt berufsbildende Schulen
- Master of Education Lehramt berufsbildende Schulen – „Quermaster Elektro- und Metalltechnik“
- Master of Education Lehramt berufsbildende Schulen – „Ingenieurpädagogik LBSflex“

### **Mitglieder:**

Der Prüfungsausschuss setzt sich aus drei Mitgliedern der Hochschullehrergruppe, einem Mitglied der Mitarbeitergruppe sowie einem Mitglied der Studierendengruppe zusammen. „Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden getrennt nach Statusgruppen im jeweiligen Fachbereichsrat gewählt. [...] Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. [...] Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme“ (APO 2014, § 8 Abs. 2).

### **Anträge und Entscheidungen:**

Anträge sind ausschließlich schriftlich (nicht per E-Mail) und unter Einbeziehung aller für die Entscheidung erforderlichen Fakten an den Prüfungsausschussvorsitzenden Professor Dr. Thomas Bals zu stellen. Unvollständige Unterlagen gehen zu Lasten des Antragstellers. Im Rahmen der Sitzung des Prüfungsausschusses der Berufs- und Wirtschaftspädagogik erfolgt eine individuelle Bewertung und Einzelfallentscheidung der Studierendenfälle. Sind Fristen einzuhalten (z. B. bei Prüfungsunfähigkeit), so ist bei einer Entscheidung das Datum des Antragseingangs relevant.

### **Umgang mit Plagiaten:**

„Versucht der Prüfling, das Ergebnis einer Prüfungsleistung oder eines Studiennachweises durch Täuschung oder Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, kann die betreffende Prüfungsleistung oder der Studiennachweis, sofern dieser benotet wird, als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden. Entsprechendes gilt, wenn die oder der Studierende ohne

Kennzeichnung Texte oder Textstellen anderer derart verwertet, dass über die eigentliche Autorenschaft und die Eigenständigkeit der Leistung getäuscht wird. Die Entscheidung nach den Sätzen 1 und trifft nach Anhörung des Prüflings die oder der Prüfende. [...] In besonders schwerwiegenden Fällen - insbesondere bei einem wiederholten Verstoß nach den Sätzen 1 und 2 - kann die Prüfung, nicht aber der Studiennachweis, als endgültig nicht bestanden bewertet werden. Hierüber entscheidet nach Anhörung des Prüflings der Prüfungsausschuss“ (APO 2014, § 15 Abs. 4).

Die Studiendekane der jeweils anderen Lehreinheiten (berufliche Fachrichtung, Unterrichtsfach) werden deshalb über den Täuschungsversuch informiert und es wird geprüft, ob in den entsprechenden Fächern weitere Täuschungsversuche vorgenommen wurden. Ein Täuschungsversuch wird in jedem Fall in der Prüfungsakte vermerkt. Sollte sich herausstellen, dass bereits weitere Täuschungsversuche vorlagen, gilt die in der BWP eingereichte Prüfungsleistung als endgültig nicht bestanden.

### **Hinweise zu Prüfungsanmeldungen:**

Für alle Prüfungs- und Studienleistungen ist eine Anmeldung in OPIuM notwendig. **Diese Anmeldungen sind verbindlich.** Das Ende der Anmeldefrist, d.h. der Tag, bis zu dem Sie sich für eine Studien- oder Prüfungsleistung anmelden können, und das Ende der Rücktrittsfrist, d.h. der Tag, bis zu dem Sie sich nach erfolgter Anmeldung bei OPIuM wieder austragen können, fallen auf denselben Termin. Bitte beachten Sie außerdem die folgenden Hinweise von virtUOS für Studierende:

**„Vorbehalt und Kontrolle der Anmeldung:** Die An- und Abmeldung durch Nutzung der OPIuM-Selbstbedienungsfunktionen erfolgt vorbehaltlich der Zulassungsregelungen, die in der jeweils gültigen Prüfungsordnung festgelegt sind. Sie sind verpflichtet, die ordnungsgemäße Erfassung Ihrer An- oder Abmeldung rechtzeitig über den Menüpunkt „Info über an-/abgemeldete Prüfungen“ zu kontrollieren. Bei Unstimmigkeiten oder technischen Problemen während der Anmeldung, setzen Sie sich bitte unverzüglich mit dem Prüfungsamt oder dem OPIuM-Support in Verbindung, um eine fristgerechte Anmeldung zu gewährleisten.

**Verbindlichkeit der Anmeldung:** Online-Abmeldungen sind ausschließlich vor dem Ablauf der angegebenen Rücktrittsfrist möglich. Nach Ablauf dieser Frist ist eine Online-Anmeldung verbindlich. Krankmeldungen und sonstige begründete Rücktritte außerhalb der Rücktrittsfristen sind laut entsprechender Prüfungsordnung innerhalb der festgesetzten Fristen im zuständigen Prüfungsamt nachzuweisen.

**Keine mehrfache Anmeldung einer Prüfung im gleichen Semester und Termin:** Für eine Prüfung darf im gleichen Semester und Termin nur eine Anmeldung erfolgen. Falls Sie trotzdem eine weitere Anmeldung zu derselben Prüfungsnummer (andere Veranstaltung, Prüfer und/oder Prüfungsform) vornehmen, wird die vorhergehende Anmeldung automatisch ohne weitere Rückmeldung überschrieben.

**Nicht angebotene Prüfungen:** Wenn die von Ihnen gewünschte Prüfung nicht weiter aufklappbar (also keine Anmeldeöglichkeit vorhanden) ist, dann wird diese derzeit nicht angeboten. Wenn Sie nach einer alten Prüfungsordnung studieren und Ihre Prüfungen nicht sichtbar sind, wenden Sie sich an das zuständige Prüfungsamt.“<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Aus: Informationsblatt über die Einführung der neuen OPIuM-Version für die Studierenden vom 07.04.2014 des Online Prüfungs-Information und -Managements Uni Osnabrück, S. 3

### **Nachtragen von Prüfungsanmeldungen:**

Das nachträgliche An- oder Abmelden von Studien- und Prüfungsleistungen außerhalb der Anmeldefrist ist nicht möglich. Das bedeutet, sollten Sie sich für eine Leistung angemeldet haben, die Sie nicht erbracht haben, wird ein „nicht bestanden“ in OPluM eingetragen. Sollten Sie umgekehrt eine Leistung erbracht haben, für die Sie sich nicht angemeldet haben, so wird Ihnen diese Leistung nicht angerechnet.

In begründeten Ausnahmefällen, können Sie einen schriftlichen Antrag (nicht per E-Mail!) beim Prüfungsausschuss stellen, in dem Sie die Gründe für die versäumte Anmeldung glaubhaft darlegen und nachweisen. Ein Nachweis könnte bspw. ein Screenshot nach erfolgter Anmeldung sein, den Sie abspeichern, denn eine einfache Erklärung wie: „Ich habe mich aber angemeldet, OPluM hat das irgendwie gelöscht“ reicht als Begründung nicht aus. Zusätzlich ist eine schriftliche Einverständniserklärung des betreffenden Dozenten (nicht per E-Mail!), für die der Studierende eine Unterschrift des Dozenten einholt, diesem Antrag beizulegen.

### **Rücktritt:**

Unabhängig von der An- und Abmeldung in OPluM ist eine Abmeldung „schriftlich bis eine Woche vor dem Prüfungstermin beim Prüfungsamt oder bei der oder dem Prüfenden ohne Angabe von Gründen möglich“ (APO 2014, § 15, Abs. 1).

Innerhalb einer Woche vor dem Prüfungstermin müssen „die für das Versäumnis oder den Rücktritt [...] geltend gemachten Gründe [...] dem zuständigen Prüfungsausschuss unverzüglich mitgeteilt und sobald möglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das die Angaben enthält, die der Prüfungsausschuss für die Feststellung der Prüfungsunfähigkeit benötigt; der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die vorgebrachten Gründe nicht an, wird dies dem Prüfling schriftlich mitgeteilt“ (APO 2014, § 15, Abs. 2).